



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 166-2020  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.220

Eingereicht am: 09.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1127/2020 vom 14. Oktober 2020  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Zugang zu geeigneter Unterkunft, Beratung und Übersetzung für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland (inkl. Personen aus dem Asylbereich) im Kanton Bern

Im Sommer 2019 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) einen Bericht verabschiedet, in dem festgehalten wird, auf welche Leistungen Opfer von Menschenhandel auch bei Tatort Ausland gemäss internationaler Gesetzgebung ein Recht haben. Es wurde darin auch aufgezeigt, wo die Schweiz diesem jedoch noch nicht nachkommt bzw. wo Lücken bestehen. Diese sind: Geeignete Unterkunft, Übersetzung und spezialisierte Beratung.<sup>1</sup>

Das beschleunigte Asylverfahren hat in diesem Bereich gleich zwei wichtige Neuerungen gebracht: Einerseits sind die Mandatstragenden für die unentgeltliche Rechtsvertretung gemäss ihrem Pflichtenheft aufgefordert, potentielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen und dem SEM zu melden. Dies hat zu einem Anstieg von potentiellen Opfern von Menschenhandel aus dem Asylbereich geführt; die meisten von ihnen mit Tatort Ausland. Andererseits ist die Zuständigkeit für die Erbringung/Finanzierung der obengenannten Leistungen je nach Phase innerhalb des Asylprozesses nun zwischen Bund und Kantonen wie folgt aufgeteilt:

Nationales Verfahren/Dublin-Verfahren: Die Zuständigkeit der Ermöglichung von Zugang und Finanzierung von stationärer Unterbringung, ambulanter Beratung und Übersetzung von Personen, die sich in einem Bundesasylzentrum aufhalten, liegt beim Bund.

Erweitertes Verfahren: Die Zuständigkeit der Ermöglichung von Zugang und Finanzierung von stationärer Unterbringung, ambulanter Beratung und Übersetzung liegt beim Kanton.

<sup>1</sup> SODK, Vertiefender Bericht zur Problematik der Opferhilfeleistungen für im Ausland ausgebeutete Opfer von Menschenhandel. Erhalten alle Opfer von Menschenhandel in der Schweiz die von Art. 12 Abs. 1 EKM geforderten minimalen Unterstützungsleistungen?, S. 2. Abzurufen unter: [https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2019.06.28\\_Bericht\\_Opfer\\_MH\\_Ausland\\_d.pdf](https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2019.06.28_Bericht_Opfer_MH_Ausland_d.pdf).

Nach Asylentscheid: Die Zuständigkeit der Ermöglichung von Zugang und Finanzierung von stationärer Unterbringung, ambulanter Beratung und Übersetzung liegt beim Kanton.

Aufgrund der Erkenntnisse des SODK-Berichtes soll eine pragmatische Umsetzung in den Kantonen gefunden werden. Die Betroffenen befinden sich jedoch bereits jetzt in der Schweiz, werden als Opfer oder potentielle Opfer erkannt und haben Anrecht auf die adäquate Unterstützung.

Nationales Verfahren/ Dublin-Verfahren	Erweitertes Verfahren/ Kantonszuweisung	Nach Asylentscheid
• Unterbringung, ambulante Beratung und Übersetzung: Zuständigkeit liegt beim Bund/SEM	• Unterbringung, ambulante Beratung und Übersetzung: <b>Zuständigkeit liegt beim Kanton</b>	• Unterbringung, ambulante Beratung und Übersetzung: <b>Zuständigkeit liegt beim Kanton</b>

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. An welche kantonale Stelle sind Kostengesuche für die ambulante Beratung und Übersetzung für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland zu richten? In welcher Form müssen diese eingereicht werden? Braucht es ein Formular analog zur Einreichung eines Kostengesuchs bei der kantonalen Opferhilfestelle?
2. An welche kantonale Stelle sind Kostengesuche für die stationäre Aufnahme für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland zu richten? In welcher Form müssen diese eingereicht werden? Braucht es ein Formular analog zur Einreichung eines Kostengesuchs bei der kantonalen Opferhilfestelle?

### Antwort des Regierungsrates

Der Bund und die Kantone prüfen derzeit vertieft, wie der Zugang zu notwendigen Unterstützungsleistungen des Sozial- und Gesundheitssystems für Gewaltbetroffene mit Bleibeperspektive in der Schweiz weiter verbessert werden kann.

Ist die Straftat nicht in der Schweiz geschehen, ist die Betreuung (Beratung, Übersetzung und stationäre Aufnahme) der betroffenen Personen nicht klar geregelt. Das Opferhilfegesetz ist in diesen Konstellationen nicht anwendbar, da es nicht für Gewalttaten ausserhalb des Staatsgebiets der Schweiz konzipiert wurde, sondern Personen Hilfe bietet, die auf dem Territorium der Schweiz Opfer von Straftaten geworden sind.

Bei Betroffenen von Menschenhandel arbeitet die Kantonspolizei Bern mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration in Zürich (FIZ) zusammen. Die Fachstelle unterstützt die Betroffenen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei ihren Anliegen.

### Zu den Fragen 1 und 2:

Die Beantwortung erfolgt aus den je unterschiedlichen Perspektiven des Asyl- und Flüchtlingswesens und der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

### Perspektive Asyl und Flüchtlinge

Personen mit Ausweis N<sup>2</sup> und F<sup>3</sup> werden durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) über die Krankenkasse im «Erstversorgermodell» versichert. Flüchtlinge mit Ausweis B<sup>4</sup> und F sind in

<sup>2</sup> Ausweis N = Asylsuchende

<sup>3</sup> Ausweis F = vorläufig Aufgenommene

<sup>4</sup> Ausweis B = Aufenthaltsbewilligung

der Einzelversicherung selbst oder ebenfalls durch den zuständigen regionalen Partner bei den Krankenkassen versichert.

Die Kostengutsprachegesuche für eine ambulante Beratung und Übersetzung müssen an die regionalen Partner gestellt werden. Ein Formular analog zu Opferhilfegesuchen existiert aktuell nicht.

Für eine stationäre Aufnahme müssen die Gesuche an die regionalen Partner gestellt werden, welche diese dann an die GSI weiterleiten. Dieser Prozess ist aktuell noch nicht definiert und das Vorgehen noch nicht im Detail geklärt. Auch hier existiert kein Formular analog zu Opferhilfegesuchen.

Übersetzungskosten werden nur in bestimmten Fällen übernommen. In den Spitälern wird dies vom Kanton übernommen. Dies bezieht sich auf die stationäre Behandlung, den ambulanten Bereich und auch auf die Spital-Psychiatrie. Praxen (nicht in Tarmed) und andere Psychiatrien können Übersetzungen aber nicht abrechnen. Einige Spitäler (wie das Inselspital) verfügen über eigene interkulturelle Dolmetscherdienste. In anderen Fällen werden die Kosten von der Sozialhilfe übernommen. Auch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund ihrer Sprachkenntnisse fremdsprachige Sprechstunden anbieten können, haben keine Möglichkeit diese Dienstleistung abzurechnen. Die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) betreibt einen Telefondolmetschdienst für die Deutschschweiz. Für die Romandie und die italienische Schweiz stehen sprachregionale Angebote zur Verfügung. In vielen Fällen übersetzen stattdessen Verwandte oder Bekannte. Diese unterliegen jedoch im Gegensatz zu professionellen Dolmetschenden (z.B. Comprendi) nicht der Schweigepflicht und können teilweise auch nicht dieselbe Qualität bieten.

### **Perspektive wirtschaftliche Sozialhilfe**

Für alle Personen, die in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Sozialdienste fallen, sind die minimalen Unterstützungsleistungen wie materielle Hilfe, medizinische Notversorgung, angemessene Unterkunft und psychologische Hilfe (Bundesgesetz über die Krankenversicherung; KVG) gewährleistet. Die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Sozialhilfe/ Hilfe in Notlagen richtet sich nach dem Aufenthalts- resp. Niederlassungsstatus. Es wird nicht unterschieden, aus welchen Gründen sich die Betroffenen in der Schweiz aufhalten.

Die Zuständigkeit der Ausrichtung von regulärer wirtschaftlicher Sozialhilfe, wie auch von minimalen Unterstützungsleistungen für Personen in Notlagen ohne Anspruch auf reguläre Sozialhilfe, liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Die kommunalen Sozialdienste sind frei in der Gestaltung der internen Abläufe. Werden situationsbedingte Leistungen (wie beispielsweise eine spezifische kostenpflichtige Beratung, stationäre Unterbringungen oder Übersetzung etc.) nötig, verfügen die kommunalen Sozialdienste über organisationsinterne Vorgänge. Wie und in welcher Form die Sozialdienste Anträge/ Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten (schriftlich, im Rahmen des Beratungsgesprächs etc.) bearbeiten, ist daher abhängig von den jeweiligen Abläufen. Die kommunalen Sozialdienste gestalten die Leistungsausrichtung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Absprache bzw. Weiterleitung an die GSI ist nicht Teil dieses Prozesses.

Für Menschen, die über keinen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe verfügen, sondern lediglich Hilfe in Notlagen nach Art. 12 BV beanspruchen können, sind die Leistungen eingeschränkt. Die Hilfe in Notlagen umfasst nur eine auf die konkreten Umstände zugeschnittene, minimale individuelle Nothilfe. Sie beschränkt sich auf das absolut Notwendige und soll die vorhandene Notlage beheben. Situationsbedingte Leistungen wie kostenpflichtige Beratungen, stationäre Unterbringung etc. sind grundsätzlich nicht vorgesehen, können aber in einzelnen, ausserordentlichen Ausnahmefällen Teil des absolut Notwendigen sein. Der Zugang zu den Leistungskategorien geeignete Unterkunft, Beratung und Übersetzung ist aber grundsätzlich erschwert und eingeschränkt.

Sämtliche Kompetenzen in der Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe/ Hilfe in Notlagen sind auf Gemeindeebene angesiedelt. Es gibt keine kantonale Stelle, die für Opfer von Menschenhandel mit Tatort Ausland zuständig ist. Daher besteht keine Möglichkeit, Kostengesuche an den Kanton zu stellen.

Verteiler

– Grosser Rat